

Per Mail am 29.03.2015 an Herrn Exekutivdirektor Röseler

GZ: Q23-

Sehr geehrter Herr Röseler,

den Medien konnte ich entnehmen, dass die Bausparkassen nun dazu übergegangen sind, sog. Altverträge nach § 489 Abs.1,2 zu kündigen.
Ihre Behauptungen in Ihrem Schreiben vom 7. März 2012 stehen in krassem Widerspruch zu der momentan laufenden Kündigungswelle.
Warum erlauben Sie den Bausparkassen – in meinem Fall speziell der Wüstenrot Bausparkasse - jetzt eine Kündigung von nicht voll eingezahlten Bausparverträgen?

War Ihre Aussage vom 7. März 2012 nicht zutreffend oder gar eine bewusste Falschaussage, um den Bausparkassen einen Vorteil zu verschaffen?
Weder in den dem Bausparvertrag zugrundeliegenden ABB noch im BGB ist das Kündigungsrecht der Bausparkassen zur freien Wahl gestellt. Oder handelt es sich bei den Kündigungsmöglichkeiten für die Bausparkassen um ein Wunschkonzert?

Rechtsgrundlage für das Bausparkassengeschäft ist das KWG und das Bausparkassengesetz mit den dazugehörigen Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) und Allgemeine Geschäftsgrundsätze der Bausparkassen.

Stellen Sie bitte klar, was eine Zuteilungsreife ist und in welchem Bezug diese zu dem Beginn einer 10-Jahresfrist bei einem Darlehensvertrag (§ 489 Abs. 1, 2 BGB) stehen soll

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 7 Bausparkassen-Gesetz müssen die ABB zwingend Bedingungen enthalten, nach denen ein Bausparvertrag gekündigt werden darf.
Weder die ABB noch das BGB nennen ein ordentliches Kündigungsrecht weder für den Fall der Vollbesparung noch im Zusammenhang mit der ominösen Zuteilungsreife.

Bausparkassen und Ombudsleute behaupten nun, Bausparbeiträge sind als Darlehen an die Bausparkasse **zu qualifizieren** und deshalb nach §§ 488 ff BGB kündbar.

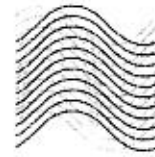
In meinem Fall weigert sich die Wüstenrot Bausparkasse jedoch hartnäckig, die Rechtsgrundlage für diese ihre abwegige und abenteuerliche Behauptung zu nennen.
Leider haben auch Sie in Ihrem Antwortschreiben vom 22.10.2014 auf mein Schreiben vom 9.9.2014 die Rechtsgrundlage nicht genannt.

Die Weigerung erfolgt sicherlich aus gutem Grund: **es gibt keine Rechtsgrundlage, nach der Bauspareinlagen als Darlehen an die Bausparkasse sind !**

Bausparkassen kündigen also einen „Apfelvertrag“ mit den Paragrafen eines „Birnenvertrags“ .

Ich bitte um zeitnahe Beantwortung aller Fragen und Klarstellung sämtlicher Ungereimtheiten. Vielen Dank schon jetzt.

Mit freundlichen Grüßen



BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

31.03.2015

GZ: Q 23-

Bitte stets angeben)

**Abteilung
Verbraucherschutz |
Recht**

Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft

Ihre E-Mail vom 30.03.2015

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Sehr geehrter Herr:

Kontakt:
Verbrauchertelefon
Fon +49 (0)2 28 299 70 299
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Bevor die BaFin hierauf eingehen kann, teilen Sie uns bitte die Nummer des Bausparvertrages mit, der von der Bausparkasse gekündigt werden soll, da dieser seit mehr als 10 Jahren zuteilungsreif ist.

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Mit freundlichen Grüßen

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

Ihre BaFin

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

Per Mail am 06.04.2015 an Herrn Exekutivdirektor Röseler

GZ: Q23-..., Ihr Schreiben vom 31.03.2015

Sehr geehrter Herr Röseler,
vielen Dank für Ihre Antwort vom 31.03.2015 auf meine E-Mail vom 30.03.2015.

Mit meinem Schreiben vom 30.03.2015 bezog ich mich klar und deutlich auf div. Medienberichte, wie z.B. Telebörsen, WiWo, n-tv, Finanztip, Stuttgarter Nachrichten, ZDFmediathek und andere, sowie Aussagen der Verbraucherzentralen.

Nach diesen Berichten erlaubt die BaFin jetzt den Bausparkassen - auch der Wüstenrot Bausparkasse - eine Kündigung von nicht voll eingezahlten BSV nach § 489 Abs.1 Nr.2 BGB.

Ihre widersprüchlichen Aussagen vom 07.03.2012 zu den momentanen Kündigungswellen der Bausparkassen haben mich nun veranlasst, Ihnen als gesetzliche Aufsichtsbehörde zu schreiben.

Ich wüßte nicht, weshalb Sie für eine Antwort auf mein Schreiben vom 30.03.2015 die Nennung einer Vertragsnummer benötigen.

Oder muss ich davon ausgehen, dass Ihre Argumentation aus Ihrem Schriftsatz vom 07.03.2012 nicht zutreffend, oder sogar eine bewusste Falschaussage zum Vorteil der Wüstenrot Bausparkasse AG war?

Ihnen ist doch klar, dass nicht das BGB sondern das Bausparkassengesetz als Spezialgesetz zur Anwendung kommt und somit die von den Bausparkassen ausgesprochenen Kündigungen weder nach § 488 Abs.3 noch nach § 489 Abs.2 Nr.1 BGB anwendbar sind.

Der genannte § 488 Abs. 3 BGB bezieht sich auf Darlehensverträge. Zwischen dem Bausparer und der Bausparkasse existiert kein Darlehensvertrag, sondern ein Bausparvertrag.

Rechtsgrundlage für das Bausparkassengeschäft ist das KWG und das Bausparkassengesetz mit den dazugehörigen

Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) und Allgemeine Geschäftsgrundsätze der Bausparkassen.

Auszug aus dem Merkblatt der BaFin „Hinweise zum Tatbestand des Kreditgeschäfts“ vom 8. Januar 2009 :

Die Gewährung von Gelddarlehen ist Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 KWG. Für die Bestimmung, was Gelddarlehen im Sinne des Tatbestands sind, ist grundsätzlich das Zivilrecht maßgeblich.

Ein Gelddarlehen gewährt danach, wer einen privatrechtlichen Darlehensvertrag im Sinne von § 488 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

oder einen vergleichbaren Vertrag unter ausländischem Recht als Darlehensgeber schließt.

In seinem Beschluss vom 11. November 2004 – (III ZB 70/04) stellt der BGH klar, welche Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Darlehensvertrages zu erfüllen sind:

Weder den von der Antragstellerin vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen noch ihrem sonstigen Vortrag ist zu entnehmen, daß mit den

Vertretern des Antragsgegners eine Einigung über einen Darlehensvertrag erzielt worden wäre. Es fehlt jeder Hinweis auf ein Einvernehmen über Laufzeit, Kündigungsmodalitäten und Rückführung der Darlehensvaluta. Hierbei handelt es sich zwar nicht um die essentialia negotii eines Darlehensvertrages nach §§ 488 ff BGB. Jedoch war der Abschluß eines ohne besondere Vereinbarung jederzeit kündbaren und nach Ablauf der Kündigungsfrist vollständig zurückzuzahlenden Darlehens (§ 488 Abs. 3 BGB) von beiden Parteien ersichtlich nicht beabsichtigt, so daß nicht davon ausgegangen werden kann, daß der Vertrag ohne Abreden über die vorgenannten Punkte geschlossen werden sollte (§ 154 Abs. 1 BGB).

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 7 Bausparkassen-Gesetz müssen die ABB zwingend Bedingungen enthalten, nach denen ein Bausparvertrag gekündigt werden darf.

Weder die ABB noch das BGB nennen ein ordentliches Kündigungsrecht weder für den Fall der Vollbesparung noch im Zusammenhang mit der ominösen Zuteilungsreife.

Stellen Sie bitte klar,

in welchem Bezug diese ominöse Zuteilungsreife zu dem Beginn einer 10-Jahresfrist bei einem Darlehensvertrag (§ 489 Abs. 1, 2 BGB) steht und wo in den ABB bzw. im BGB das geschrieben steht.

Bausparkassen und Ombudsleute behaupten, Bausparbeiträge sind als Darlehen an die Bausparkasse zu qualifizieren und deshalb nach §§ 488 ff BGB kündbar.

In meinem Fall weigert sich die Wüstenrot Bausparkasse jedoch hartnäckig, die Rechtsgrundlage für diese ihre abwegige und abenteuerliche Behauptung zu nennen.

Leider haben auch Sie in Ihrem Schreiben vom 22.10.2014 eine Nennung der Rechtsgrundlage verweigert.

Ich bitte Sie daher nochmals um Nennung der Rechtsgrundlage, nach der Bausparbeiträge als Darlehen an die Bausparkasse zu qualifizieren sind.

Ich bitte um zeitnahe Beantwortung aller Fragen und Klarstellung sämtlicher Ungereimtheiten. Vielen Dank schon jetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Per Mail am 14.04.2015 an Herrn Exekutivdirektor Röseler

GZ: Q23-....., Ihr Schreiben vom 07.04.2015, Eingang 11.04.2015

Sehr geehrter Herr Röseler,
ich bestätige den Eingang Ihrer Antwort vom 07.04.2015 auf meine E-Mail vom 06.04.2015.

1. Möchte ich nun bemängeln, dass es sich bei Ihrer Stellungnahme offensichtlich um einen standardisierten Computerausdruck handelt, er nennt weder Ansprechpartner noch trägt er eine Unterschrift.
2. Finde ich es bezeichnend, dass Sie meine Eingabe mit fadenscheinigen Begründungen auf "Rechtsauskünfte" und "gutachterlichen Sachverhalt" reduzieren.
3. Bat ich nicht um eine Rechtsauskunft, sondern um Klärung Ihrer Aussage vom 07.03.2012 zum gegenwärtigen widersprüchlichen Handeln der BaFin.
4. Finde ich Ihre Erpressung äußerst interessant, "von weiterem Schriftverkehr abzusehen, wenn ich nicht eine aktuelle Bausparvertragsnummer nenne" !!
5. Dürfte Ihnen - Herr Exekutivdirektor Röseler - nicht entgangen sein, dass meine Eingabe nach § 4b FinDAG (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz) und Artikel 17 GG eine Petition darstellt.

Ihre Vorgehensweise - mit fadenscheinigen Begründungen meine Beschwerde abzublocken - zeigt doch eindeutig, dass Sie nicht tätig werden wollen. Sie dienen damit weder dem Verbraucherschutz noch kommen Sie Ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht nach.

Ihr vorsätzliches Tun und Handeln war und ist einzig und allein darauf ausgerichtet, das rechtswidrige Vorgehen der Bausparkassen zu dulden und zu fördern, um den Bausparkassen einen Vorteil zu verschaffen.

Abschließend bitte ich um Stellungnahme zu meiner (nochmals untenstehend aufgeführt) Mail und fordere das Einschreiten der BaFin gegenüber den Bausparkassen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

14.04.2015
GZ: Q 23-¹ (Bitte stets angeben)
:
Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft

Ihre E-Mail vom 14.04.2015

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihre E-Mail.

Bitte übersenden Sie uns die Nummer des Bausparvertrages, um den es Ihnen hier geht.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn die BaFin in der Sache selbst erst wieder tätig wird, wenn Sie ihr die erforderlichen Angaben machen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BaFin

**Abteilung
Verbraucherschutz |
Recht**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Verbrauchertelefon
Fon +49 (0) 2 28 299 70 299
Fax +49 (0) 2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0) 2 28 41 08-0
Fax +49 (0) 2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28